

Präambel

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verlangt in Art. 12 (Artikel), dass die Informationen an die Betroffenen – Mitglieder und andere Personen, deren personenbezogene Daten der Verein verarbeitet (z.B. Kursteilnehmer, Eltern, Übungsleiter, Arbeitnehmer, Teilnehmer an Wettkämpfen) – diesen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in klarer und einfacher Sprache unentgeltlich mitgeteilt werden. Welche personenbezogenen Daten der Verein verarbeitet, ergibt sich aus dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO).

Der Hessische Tauchsportverband e.V. (HTSV) möchte und muss dem gesetzlichen Auftrag mit der vorliegenden HTSV- Datenschutzordnung nachkommen und Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung (Art. 12, 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) geben.

1. Personenbezogene Daten im HTSV

- 1.1. Mitglieder der Mitgliedsvereine im HTSV werden durch den Beitritt ihres Vereins zum HTSV, auch Mitglieder im HTSV, ebenso Mitglieder im Bundesverband Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST).
- 1.2. Die Daten der Mitglieder in den Mitgliedsvereinen und im VDST werden durch den Mitgliedsverein und den VDST selbstständig verwaltet und unterliegen deren Kontrolle.
- 1.3. Ein Verein kann nur Mitglied im HTSV werden, wenn seine Kontaktdaten bekannt sind. Dies umfasst auch die Kontaktdaten seiner Funktionsträger, insbesondere die Kontaktdaten der vertretungsberechtigten Personen und des 1. Vorsitzenden.
- 1.4. Weiter Funktionsträger der Mitgliedsvereine, wie Ausbildungsleiter, Jugendleiter, Pressewart / Öffentlichkeitsarbeit sollten ihre Kontaktdaten bei Aufnahme ihrer Funktion dem HTSV melden, damit die HTSV-Sachabteilungen gezielt diese Funktionsträger ansprechen können.
- 1.5. Daten der Übungsleiter / Trainer und Tauchlehrer werden durch den HTSV parallel zu ihren Heimatverein geführt. Ihre Lizenz ist an Fristen und Nachweise gebunden und bleibt auch bei Vereinswechsel gültig.
- 1.6. Bei Funktionsträgern und Mitarbeitern im HTSV werden die Kontaktdaten mit der Annahme der Funktion im vereinbarten Umfang veröffentlicht.
- 1.7. Alle Kontaktdaten werden im HTSV-Präsidium, der Geschäftsstelle und deren Mitarbeiter verwaltet und zweckgebunden den jeweiligen Sachabteilungen zur Verfügung gestellt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

1.8. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Verbandes verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports, zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, Verwaltung von Lizenzen und zur Informationsweitergabe aus den Fachbereichen. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Verbandsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Funktion und Aufgaben im Verband erfordern.

2. Meldung an übergeordnete Verbände, Versicherungen

2.1. Als Mitglied in Verbänden und Organisationen (DOSB, VDST, CMAS und andere) ist der HTSV verpflichtet, die Namen seiner Funktionsträger an die entsprechenden Verbände zu melden. Übermittelt werden außer dem Namen, die Kommunikationsadressen sowie die Funktion im Verband und Verein.

2.2. Der HTSV hat für seine Funktionsträger Versicherungen abgeschlossen. Weitere Versicherungen können zur Absicherung sonstiger Risiken aus Fahrten oder Veranstaltungen abgeschlossen werden. Sofern es sich nicht um Gruppenversicherungen handelt, werden die Liste der versicherten Personen in der Geschäftsstelle aufbewahrt und nur im notwendigen Umfang, insbesondere bei einem Versicherungsfall, dem Versicherungsträger übermittelt.

3. Verbandsinterne Kommunikation und Veröffentlichungen

3.1. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Seminaren, Verbandsfahrten und Prüfungen auf der HTSV-Homepage, der VDST-Verbandszeitschrift (Sporttaucher), dem Ausbildernewsletter des HTSV (Mailingliste) sowie der Zeitschrift des Landessportbundes Hessen (Sport in Hessen), ggf. auch übergeordnete, nationale und internationalen Zeitschriften und Zeitungen sowie anderen Medien bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten - ohne Einwilligung der betroffenen Personen – insbesondere

- Teilnehmerlisten/Mannschaftsaufstellungen,
- Fotos von der Veranstaltung, auch wenn Teilnehmer oder Zuschauer erkennbar sind,
- Berichte und Ergebnisse,
- Ergebnislisten

veröffentlicht werden. Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

3.2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in den genannten Medien.

3.3. Einzelbilder von Zuschauern werden nicht veröffentlicht/übermittelt. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Personen hinweisen, werden

dabei höchstens und soweit jeweils erforderlich Vor- und Familienname, Verein, Altersklasse sowie Funktion im Verein veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

- 3.4. Die vorgenannten Regelungen dienen der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Verbandes, auf die er zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben angewiesen ist.
- 3.5. In sonstigen Fällen – insbesondere bei nicht öffentlichen Veranstaltungen – veröffentlicht/übermittelt der Verband Fotos, Berichte, Listen etc. nur mit Einwilligung der betroffenen Personen.
Zur Bildung von Fahrgemeinschaften können die Kontaktdaten von Teilnehmer der HTSV- Seminare oder Fahrten untereinander ausgetauscht werden. Hier wird vorher, vorzugsweise mit der Anmeldung, die Erlaubnis eingeholt. Widerspricht ein Teilnehmer dem Austausch, so unterbleibt dies für ihn.
- 3.6. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im HTSV eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den dazu nötigen Mitgliederdaten durch das Präsidium ausgehändigt.

4. Allgemeine Veröffentlichungen

- 4.1. Der HTSV informiert schriftlich und visuell über die HTSV-Webseite, Social Media sowie die zur Verfügung stehenden Medien über Verbandsarbeit, Seminare, Wettkämpfe und besondere Ereignisse. Hierzu sind bei Namen, Bilder mit einzelnen Personen usw. die Einverständniserklärungen der Betroffenen einzuholen.
- 4.2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem HTSV-Präsidium Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung in den Medien ganz oder teilweise widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben bis auf deren Widerruf weitere Veröffentlichungen zur Person.
- 4.3. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des HTSV entfernt. Die einmal im Internet hinterlegten Daten, somit auch die auf der Homepage des HTSV sowie die von anderen Verbänden und Organisationen sind nach der Veröffentlichung nur noch in dem Einflussbereich des HTSV zu löschen.
- 4.4. Für den HTSV ist ein berechtigtes Interesse anzuerkennen, die Anschriften der Funktionsträger zu veröffentlichen. Insbesondere gehört es bei einem landesweiten Verband dazu, dass er nicht nur sich selbst und seine Funktionsträger, sondern auch die seiner Mitgliedsvereine mit ihren jeweiligen Ansprechpartnern auf diese Weise öffentlich vorstellt und bekannt macht.

- 4.5. Die Funktionsträger vertreten ihren Verein oder Verband nach außen und dürfen dementsprechend auch öffentlich bekannt gemacht werden. Im Übrigen dürfte es auch im Eigeninteresse der Funktionsträger als Verantwortliche ihres Vereins oder Verbandes entsprechen, sich für diesen werbend in der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dem Schutz des Betroffenen kann es dienen, dass an Stelle der privaten Adresse ein Funktionsaccount oder die Adresse des Vereins angegeben ist.
- 4.6. Werden außer den Kontaktdaten weitere personenbezogenen Daten wie Bilder und Hobbys veröffentlicht, muss auch hier eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Bei Ausbildern muss eine Einverständniserklärung vorliegen, wenn ihre Kontaktdaten, Ausbilderstatus im HTSV-Newsletter oder auf der HTSV-Homepage veröffentlicht werden. Der HTSV stellt sicher, dass die Daten im Internet aktuell gehalten werden.
- 4.7. Nicht mehr benötigte Daten werden zeitnahe von der HTSV-Homepage gelöscht.

5. Aufbewahrungsfristen

- 5.1. Bei Aufgabe ihrer Funktion im HTSV bleiben Name, Funktion, Zeitraum dieser Funktion und herausragende Meilensteine dieser Funktion im HTSV gespeichert, da diese Daten öffentlich sind und hier ein überwiegendes Interesse des Verbandes besteht. Gleiches gilt für Ehrungen von Mitgliedern.
- 5.2. Ebenso bleiben die Daten der Ausbilder gespeichert, da dieser Status nicht an den Verband gekoppelt ist und eventuell nachgewiesen werden muss.

6. Regelungen für die Datenverarbeitung – technische und organisatorische Maßnahmen

- 6.1. Es sind technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen vorzusehen, um zu verhindern, dass die Mitgliederdaten missbräuchlich verwendet werden oder Unbefugte hiervon Kenntnis erlangen.
- 6.2. Die mit der Verarbeitung der Mitgliederdaten betrauten Personen werden schriftlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- 6.3. Wird die Verwaltung der Mitgliederdaten von einem Funktionsträger auf einen Nachfolger übertragen, ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Mitgliederdaten übergeben werden und keine Kopien beim bisherigen Funktionsträger verbleiben.
- 6.4. Es muss dafür Sorge getragen werden, dass keine Daten auf Grund unzureichender Datensicherung verloren gehen.
- 6.5. Der letzte Datenbestand eines jeden Jahres wird archiviert. Diese Daten werden für 10 Jahre archiviert.
- 6.6. Der Webmaster überprüft jährlich die Funktionalität der archivierten Daten.

7. Datenträgervernichtung

- 7.1. Unterlagen und Datenträger, die nicht mehr benötigt werden, müssen so entsorgt werden, dass Dritte keine Kenntnis von den darin enthaltenen Mitgliederdaten erlangen können. Insbesondere dürfen CDs und andere Datenträger mit Mitgliederdaten, Mitglieder- oder Spendenlisten nicht unzerkleinert in Müllcontainer geworfen werden.
- 7.2. Festplatten von ausgemusterten PCs müssen vor der Entsorgung sicher gelöscht oder mechanisch vollständig zerstört werden.
- 7.3. Bei Speicherung der Daten in einer Cloud ist ebenso auf eine nachweislich sichere Löschung der Daten zu achten.

8. Datenschutzbeauftragter

- 8.1. Da im HTSV weder die Grenzen nach § 38 BDSG der ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten Personen überschritten wird, noch der Verband Datenverarbeitungen vornimmt, die einer Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO unterliegen, hat der HTSV nach sorgfältiger Prüfung keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen.
- 8.2. Ansprechpartner zum Datenschutz ist das Präsidium.

9. Rechte der betroffenen Personen

Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO). Diese Rechte können mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei der HTSV-Geschäftsstelle geltend gemacht werden.

10. Einwilligungen

Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich oder in Textform (§ 126 b BGB) bei der HTSV-Geschäftsstelle geltend gemacht werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

11. Beschwerderecht

Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des

Datenschutzordnung des Hessischen Tauchsportverbandes e.V.



Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (<https://datenschutz.hessen.de/>).